

**(Entwurf)**

**Das Land Baden-Württemberg,**

vertreten durch das Innenministerium,

- im Folgenden „Land“ genannt -

und

die im **Interessenverband Südbahn** zusammengeschlossenen  
Städte, Gemeinden, Landkreise, Regionalverbände und Industrie- und  
Handelskammern

vertreten durch den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

- im Folgenden „Regionalverband“ genannt -

schließen folgenden

## **VERTRAG**

zur Erstattung von Kosten für die Vorfinanzierung der Planung  
(HOAI-Leistungsphasen III und IV) für das Projekt

„Streckenelektrifizierung und Bahnstromversorgung“

der Strecke Ulm - Friedrichshafen - Lindau

## **PRÄAMBEL**

Aufgrund der am 18.11./ 30.11.2009 zwischen dem Land und der DB Netz AG abgeschlossenen Vereinbarung (nachfolgend: „Vereinbarung“) hat sich das Land im Interesse eines raschen Fortgangs des genannten Projekts verpflichtet, die Kosten für die Planung der Leistungsphasen III und IV nach HOAI (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) ungeachtet einer späteren Realisierung des Projekts in voller Höhe vorzufinanzieren, soweit eine solche Vorfinanzierung nicht durch Zuschüsse oder sonstige Finanzierungsleistungen Dritter entbehrlich wird. Nach § 5 Abs. 4 der Vereinbarung ist die DB Netz AG verpflichtet, dem Land die vorfinanzierten Planungskosten entsprechend der Bereitstellung von Zuwendungen für die Finanzierung von Planungskosten aus dem Bundeshaushalt im Rahmen der Realisierung der Infrastrukturmaßnahme zurückzuzahlen. Erfolgt eine nur anteilige Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme durch den Bund, erstattet die DB Netz AG dem Land nur die auf den Finanzierungsanteil des Bundes entfallenden Planungskosten, soweit das Land diese tatsächlich vorfinanziert hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Vereinbarung zwischen dem Land und der DB Netz AG Bezug genommen. Die Vereinbarung wird diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

In Kenntnis der bezeichneten Vereinbarung zwischen Land und DB Netz AG vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **§ 1**

Der Regionalverband verpflichtet sich, nach baulicher Fertigstellung des Projekts dem Land die aufgrund der in der Präambel genannten Vereinbarung vorfinanzierten Planungskosten zu erstatten, soweit diese die von der DB Netz AG aus den Bedarfsplanmitteln des Bundeshaushalts gem. § 5 Abs. 4 dieser Vereinbarung zurückgezahlten Planungskosten zuzüglich etwaiger Zuschüsse oder Finanzierungsbeiträge Dritter gem. § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung überschreiten.

### **§ 2**

Die dem Land gemäß § 1 zu erstattende Summe wird auf einen Höchstbetrag von 3,5 Millionen Euro begrenzt.

### § 3

Der Erstattungsbetrag gemäß § 1 wird nach kaufmännischem Abschluss der Infrastrukturmaßnahme fällig. Er ist durch schriftliche Anforderung des Landes gegenüber dem Regionalverband geltend zu machen. Der Anforderung sind vollständige Nachweise über die Zahlungen des Landes an die DB Netz AG und die dem Land für das Projekt zugeflossenen Erstattungsleistungen beizufügen.

### § 4

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Für den Regionalverband

.....  
Ort, Datum

.....

Für das Land

.....  
Ort, Datum

.....

Anlage:

Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der DB Netz AG vom 18.11./ 30.11.2009 zur Finanzierung der Planungskosten der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphasen III und IV nach HOAI) für die Elektrifizierung und Bahnstromversorgung der Strecke Ulm - Friedrichshafen - Lindau